

Gemeinsamer Bericht gemäß § 293a AktG des Vorstands der Fielmann Group AG und der Geschäftsführung der Exklusiv Optiker GmbH über den Abschluss und den Inhalt eines zwischen den Gesellschaften abzuschließenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags i. S. d. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung erstatten der Vorstand der Fielmann Group AG und die Geschäftsführung der Exklusiv Optiker GmbH gemäß § 293a AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Fielmann Group AG und der Exklusiv Optiker GmbH.

1. Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags; Wirksamwerden

Die Fielmann Group AG und ihre 100%ige Tochtergesellschaft, die Exklusiv Optiker GmbH, beabsichtigen, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch „Vertrag“ genannt) abzuschließen. Als Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag i. S. d. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG bedarf der Vertrag der Zustimmung der Hauptversammlung der Fielmann Group AG und der Gesellschafterversammlung der Exklusiv Optiker GmbH. Vorstand und Aufsichtsrat der Fielmann Group AG werden daher der auf den 9. Juli 2026 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Fielmann Group AG vorschlagen, dem Abschluss des Vertrags zuzustimmen. Der Vertrag wird erst wirksam, wenn er in das Handelsregister der Exklusiv Optiker GmbH eingetragen worden ist.

2. Die Parteien

2.1. Fielmann Group AG (Organträger)

Die Fielmann Group AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 56098 eingetragen. Das Grundkapital beträgt EUR 84.000.000,00. Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von Waren, sowohl stationär als auch im Groß- und Versandhandel (E-Commerce), insbesondere im Bereich der Augenoptik und der Hörakustik, speziell der Handel mit Sehhilfen aller Art, insbesondere Brillen, Brillenfassungen und Gläsern, Sonnenbrillen, Kontaktlinsen, Zubehör und Accessoires, Hörsystemen und deren Zubehör sowie persönlicher Schutzausrüstung. Weiterer Gegenstand ist die

Entwicklung und Herstellung von Produkten, die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Gesundheitsdienstleistungen, sowie die Entwicklung von Software, insbesondere jeweils in den vorgenannten Bereichen, und allen damit in Verbindung stehenden Geschäfte. Der Handel sowie die Erbringung der Dienstleistungen kann durch die Beteiligung an und den Betrieb von Beteiligungen erfolgen.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern. Im Übrigen erfolgt die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder durch den Aufsichtsrat. Dem Vorstand der Fielmann Group AG gehören derzeit fünf Mitglieder an:

Herr Marc Fielmann (Vorstandsvorsitzender),

Herr Steffen Bätjer,

Frau Katja Groß,

Herr Dr. Bastian Körber,

Herr Peter Stuart Lothes.

Die Fielmann Group AG wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen (§ 7 der Satzung). Die Fielmann Group AG ist Muttergesellschaft des Fielmann-Konzerns und hält in dieser Funktion neben ihrer unmittelbaren Beteiligung an der Exklusiv Optiker GmbH mittelbare oder unmittelbare Beteiligungen an zahlreichen weiteren Gesellschaften im In- und Ausland.

2.2. Exklusiv Optiker GmbH (Organgesellschaft)

Die Exklusiv Optiker GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Fielmann Group AG mit Sitz in Hamburg. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 50435 eingetragen. Das Stammkapital beträgt EUR 7.500.000,00. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Satzungsmäßiger Gegenstand ist die Beteiligung an anderen Unternehmen, insbesondere an Optikfachgeschäften.

Die Exklusiv Optiker GmbH hat satzungsgemäß einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Geschäftsführung gehören derzeit zwei Mitglieder an:

Herr Sven Herrmann

Herr Björn Lüthgen

Die Exklusiv Optiker GmbH ergänzt das bestehende Geschäftsmodell der Fielmann Gruppe. Die Exklusiv Optiker GmbH vereint unter ihrem Dach eine Gruppe etablierter

Augenoptikgeschäfte im Premiumsegment. Im Rahmen von Unternehmensnachfolgen übernimmt sie diese Betriebe und führt sie unter ihren bekannten Namen fort und entwickelt sie weiter.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages

Der Abschluss des Vertrags dient der weiteren Harmonisierung und Optimierung der Fielmann-Gruppe. Der Vertrag ist gemäß §§ 14Abs. 1, 17 Körperschaftsteuergesetz (nachfolgend „KStG“) wesentliche Voraussetzung für eine ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Fielmann Group AG und der Exklusiv Optiker GmbH. Durch diese Organschaft kann eine zusammengefasste Besteuerung der genannten Gesellschaften erfolgen. Somit entsteht ein Organkreis, innerhalb dessen positive und negative Ergebnisse der Exklusiv Optiker GmbH mit positiven und negativen Ergebnissen der Fielmann Group AG zeitgleich verrechnet werden können. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Zudem können im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft Gewinne der Exklusiv Optiker GmbH ohne zusätzliche Steuerbelastung an Fielmann abgeführt werden. Ohne eine Organschaft könnten Gewinne allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die Fielmann Group AG ausgeschüttet werden; in diesem Fall entfielen insbesondere die organschaftliche Ergebniszurechnung; körperschaftsteuerlich wäre zudem zu berücksichtigen, dass Gewinnausschüttungen außerhalb der Organschaft nicht in gleicher Weise in die Ergebnisverrechnung einbezogen werden.

Der Vorstand der Fielmann Group AG und die Geschäftsführung der Exklusiv Optiker GmbH sind nach gründlicher und sorgfältiger Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass nur der Abschluss des Vertrages eine ausreichende rechtliche Grundlage für die beabsichtigte Harmonisierung zwischen der Fielmann Group AG und der Exklusiv Optiker GmbH bildet und lediglich durch den Abschluss des Vertrages die ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Fielmann Group AG als Organträgerin und der Exklusiv Optiker GmbH als Organgesellschaft begründet werden kann.

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist neben dem wirksamen Abschluss des Vertrags dessen tatsächliche Durchführung während der gesamten Mindestlaufzeit. Dies setzt insbesondere voraus, dass die aus dem Vertrag folgenden Ansprüche auf Gewinnabführung und Verlustübernahme in den Jahresabschlüssen beider Gesellschaften zutreffend bilanziell erfasst und zeitnah erfüllt werden. Ein Verstoß hiergegen kann zur rückwirkenden Versagung der Organschaft führen.

Alternative Gestaltungen, insbesondere ein isolierter Gewinnabführungsvertrag, würden nicht in gleicher Weise eine einheitliche Leitung ermöglichen und bieten daher nicht dieselben Vorteile.

4. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der Vertrag entspricht dem gesetzlichen Leitbild des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags und enthält die üblichen Bestimmungen zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern. Im Einzelnen enthält der Vertrag folgende Regelungen:

§ 1 Leitungsmacht

Der Vertrag begründet die Unterstellung der Exklusiv Optiker GmbH unter die Leitung der Fielmann Group AG. Diese ist berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen, um eine einheitliche strategische und operative Steuerung innerhalb des Konzerns sicherzustellen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, diesen Weisungen zu folgen. Die Ausübung des Weisungsrechts erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften; insbesondere sind zwingende gesellschafts-, handels- und bilanzrechtliche Vorschriften zu beachten. Die laufende Geschäftsführung und die Vertretung obliegen weiterhin der Geschäftsführung der Exklusiv Optiker GmbH.

§ 2 Auskunftsrecht

Die Exklusiv Optiker GmbH ist verpflichtet, der Fielmann Group AG jederzeit umfassend Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen und sie laufend über die geschäftliche Entwicklung zu unterrichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle. Darüber hinaus bestehen Einsichtsrechte der Fielmann Group AG in Bücher und Unterlagen der Exklusiv Optiker GmbH.

§ 3 Gewinnabführung

§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags regelt die Verpflichtung der Exklusiv Optiker GmbH zur Abführung ihres gesamten Gewinns an die Fielmann Group AG. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten. § 301 Satz 1 AktG bestimmt, dass eine Gesellschaft als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag, abführen

kann, und zwar unabhängig davon, welche vertraglichen Regelungen über die Berechnung des abzuführenden Gewinns getroffen worden sind.

§ 3 Abs. 2 des Vertrags regelt die Bildung von anderen Gewinnrücklagen bei der Exklusiv Optiker GmbH. Die Regelung gibt die Voraussetzungen einer steuerlichen Anerkennung der Rücklagenbildung nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 KStG wieder, wobei durch das Zustimmungserfordernis der Fielmann Group AG sichergestellt wird, dass deren Interessen gewahrt bleiben.

Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen können aufgelöst und die dabei entnommenen Beträge als Gewinn abgeführt werden. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung des § 301 Satz 2 AktG. Die Fielmann Group AG hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags darüber hinaus das Recht, von der Exklusiv Optiker GmbH zu verlangen, die durch die Auflösung der gebildeten anderen Gewinnrücklagen frei werdenden Beträge zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden. Soweit die Rücklagen bereits vor der Vertragslaufzeit des Vertrages gebildet worden sind, dürfen Beträge aus der Auflösung der anderen Gewinnrücklagen nicht an die Fielmann Group AG abgeführt werden (§ 3 Abs. 2 Satz 3 des Vertrags). Gleiches gilt nach der Rechtsprechung und § 3 Abs. 2 Satz 3 des Vertrags für die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, unabhängig davon, wann diese gebildet wird.

Die Pflicht zur Gewinnabführung entsteht erstmals in dem Jahr, in dem der Vertrag wirksam wird (§ 3 Abs. 4 des Vertrags). Die Verpflichtung zur Gewinnabführung ist nicht nur rechtlich, sondern auch bilanziell umzusetzen. Die entsprechenden Ansprüche sind in den Jahresabschlüssen der beteiligten Gesellschaften ordnungsgemäß zu erfassen und tatsächlich zu erfüllen.

§ 4 Verlustübernahme

§ 4 des Vertrags verpflichtet die Fielmann Group AG zur vollständigen Verlustübernahme gemäß § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Das bedeutet, dass sie während der Vertragslaufzeit alle Jahresfehlbeträge der Exklusiv Optiker GmbH ausgleichen muss, soweit diese nicht durch die Auflösung von während der Vertragsdauer gebildeten Gewinnrücklagen gedeckt werden können.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsteht erstmals mit dem Wirksamwerden des Vertrags. Zudem ist geregelt, dass auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach Bekanntmachung der Beendigung des Vertrags im Handelsregister verzichtet oder ein Vergleich darüber geschlossen werden kann. Ansprüche aus der Verlustübernahme verjähren grundsätzlich nach zehn Jahren ab dieser Bekanntmachung.

Darüber hinaus enthält der Vertrag einen sogenannten dynamischen Verweis auf § 302 AktG. Dadurch wird sichergestellt, dass stets die aktuelle gesetzliche Fassung Anwendung findet, was insbesondere auch steuerrechtlich erforderlich ist.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme ist ebenfalls tatsächlich durchzuführen. Dies setzt voraus, dass entsprechende Ausgleichsansprüche zeitnah erfüllt und in den Jahresabschlüssen zutreffend abgebildet werden.

§ 5 Wirksamwerden und Dauer

Der Vertrag wird erst wirksam, nachdem beide Gesellschafterorgane zugestimmt haben und die Eintragung in das Handelsregister erfolgt ist. Einzelne Regelungen (Leitungsmacht und Auskunftsrecht) gelten erst ab diesem Zeitpunkt, während die übrigen Bestimmungen rückwirkend ab dem 1. Januar des Jahres der Eintragung Anwendung finden.

Hinsichtlich der Laufzeit wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, muss jedoch aus steuerlichen Gründen mindestens fünf Zeitjahre bestehen (§ 14 KStG). Eine ordentliche Kündigung ist daher frühestens zum Ende dieser Mindestlaufzeit möglich und muss mit einer Frist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende erfolgen. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr.

Neben der ordentlichen Kündigung besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung ohne Frist aus wichtigem Grund. Solche Gründe sind insbesondere der Verlust der Stimmenmehrheit der Fielmann Group AG an der Tochtergesellschaft, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (oder dessen Ablehnung mangels Masse) sowie steuerlich anerkannte Gründe.

Darüber hinaus kann der Vertrag auch automatisch enden, etwa wenn ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.

Nach Beendigung des Vertrags ist die Fielmann Group AG verpflichtet, den Gläubigern der Exklusiv Optiker GmbH auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

Die Einhaltung der Mindestlaufzeit sowie die tatsächliche Durchführung des Vertrags über diesen Zeitraum sind wesentliche Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Organshaft.

5. Kein Ausgleich und Abfindung (§§ 304, 305 AktG), Keine Vertragsprüfung nach § 293b AktG

Die Fielmann Group AG hält unmittelbar 100 % der Anteile an der Exklusiv Optiker GmbH. Da die Exklusiv Optiker GmbH keinen außenstehenden Gesellschafter aufweist, ist in dem Vertrag kein angemessener Ausgleich gemäß § 304 AktG zu bestimmen. Aus dem gleichen Grunde ist keine Abfindung zu bestimmen und auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist nicht vorzunehmen. Schließlich bedarf es, da die Fielmann Group AG unmittelbar alle Anteile an der Organgesellschaft hält, keiner Prüfung des Vertrags durch einen Sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß § 293b Abs. 1 AktG und somit auch keines Prüfberichts nach § 293e AktG.

6. Gesamtbewertung

Der Vorstand der Fielmann Group AG und die Geschäftsführung der Exklusiv Optiker GmbH sind nach sorgfältiger Prüfung zu der Überzeugung gelangt, dass der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags im Interesse beider Gesellschaften liegt und einen weiteren wichtigen Schritt zur Stärkung und Weiterentwicklung des Fielmann-Konzerns darstellt.
